

# Weimar international

Herausgegeben von  
THOMAS KLEINLEIN  
und CHRISTOPH OHLER



**Mohr Siebeck**

Weimar international





# Weimar international

Kontext und Rezeption der Verfassung von 1919

herausgegeben von

Thomas Kleinlein und Christoph Ohler

Mohr Siebeck

*Thomas Kleinlein*, ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Rechtsvergleichung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.  
orcid.org/0000-0003-1352-739X

*Christoph Ohler*, ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

ISBN 978-3-16-158877-8 / eISBN 978-3-16-158878-5  
DOI 10.1628/978-3-16-158878-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Minion gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Der vorliegende Band geht auf eine öffentliche Tagung zurück, die unter dem Titel „100 Jahre Weimarer Reichsverfassung: Verfassungsgebung im internationalen Kontext“ am 4. und 5. April 2019 im Festsaal des Goethe-Nationalmuseums in Weimar stattfand. Zu ihrem Gelingen trug neben dem *genius loci* auch bei, dass uns unsere Kollegen an Universität und Fakultät, Prof. Dr. *Joachim von Puttkamer* und Prof. Dr. *Achim Seifert*, bei der Moderation der einzelnen Teile der Tagung unterstützten. *Susanne Prater* im Sekretariat unserer Lehrstühle danken wir herzlich für ihre sehr engagierte, zuverlässige und präzise Arbeit an den Manuskripten. Unser verbindlicher Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an beiden Lehrstühlen für ihren Einsatz bei der redaktionellen Bearbeitung der Manuskripte. Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz unterstützte großzügig sowohl die Durchführung der Tagung als auch diese Publikation mit einem Druckkostenzuschuss. Auch dafür möchten wir an dieser Stelle nochmals herzlich Danke sagen.

Jena, im Januar 2020

Thomas Kleinlein und Christoph Ohler



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
1. Teil: Verfassungsjahr 1919: Revolution und Aufbruch nach dem Ersten Weltkrieg	
<i>Thomas Kleinlein und Christoph Ohler</i>	
Einführung: Weimar international .....	3
Kommentar: Weimarer Moderne – auch in der Weimarer Reichsverfassung? ( <i>Klaus Dicke</i> ) .....	21
<i>Jana Osterkamp</i>	
Demokratischer Verfassungsstaat und nationale Selbstbestimmung: Das doppelte Gesicht der europäischen Staatsgründungen 1919 .....	27
Kommentar: Die Verfassungswelle nach 1919 – und das Scheitern von Demokratien ( <i>Rainer Wahl</i> ) .....	49
2. Teil: Weimar 1919 im internationalen Kontext	
<i>Mattias Wendel</i>	
Weimarer Parlamentarismus und Präsidialverfassung im Spiegel französischen Verfassungsrechts .....	61
Kommentar: Internationale Vorbilder und das Gewicht der Tradition ( <i>Michael Stolleis</i> ) .....	77
<i>Almut Neumann</i>	
Demokratischer Bundesstaat: Brüche mit der Tradition und föderale Kontinuitäten .....	85
Kommentar: Das Deutsche Reich als „demokratischer Bundesstaat“: Brüche und Kontinuitätslinien zur Verfassung von 1871 ( <i>Stefan Oeter</i> ) ...	105
<i>Anna Katharina Mangold</i>	
Gleichheitsrechte und soziale Grundrechte: Internationale und vergleichende Dimension .....	119



Kommentar: Weitere Überlegungen zur rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau und zu den sozialen Grundrechten ( <i>Gerhard Lingelbach</i> )	137
<i>Ansgar Hense</i>	
Koordinaten und Kontext des Weimarer Ordnungsmodells von Staat und Religion .....	147
Kommentar: Balancierte Trennung ( <i>Wolfgang Huber</i> ) .....	167
3. Teil: 1919 bis 2019: Die internationale Rezeption der Weimarer Reichsverfassung	
<i>Carlos-Miguel Herrera</i>	
Reaktion, Rezeption, Aneignung? Weimar im französischen Rechtsdenken der Zwischenkriegszeit .....	177
<i>Jens Meierhenrich</i>	
Exceptional Constitutionalism: The Constitution of Weimar in the English-speaking World .....	199
<i>Piotr Czarny</i>	
Einfluss der Weimarer Reichsverfassung auf Verfassungsgebung und Staatsrechtslehre in Polen .....	221
<i>Eli Salzberger</i>	
The Weimar Constitution and Legal Culture and Israeli Law and Jurisprudence .....	233
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren .....	261
Stichwortverzeichnis .....	263

*1. Teil*

Verfassungsjahr 1919:  
Revolution und Aufbruch nach dem Ersten Weltkrieg



## Einführung: Weimar international

*Thomas Kleinlein und Christoph Ohler*

Aus Anlass ihres hundertjährigen Jubiläums hat die Weimarer Reichsverfassung erwartungsgemäß viel Aufmerksamkeit erfahren. Nur vereinzelt ist indes auch die internationale und vergleichende Betrachtung des Verfassungsprojekts von 1919 in den Mittelpunkt gerückt<sup>1</sup>. Dagegen war die öffentliche Debatte des letzten Jahres über die Vorzüge und Schwächen der Weimarer Verfassung von aktuellen Sorgen um den Zustand westlicher Demokratien geprägt<sup>2</sup>. Der Aufstieg populistischer Autokraten und die Globalisierung als vielschichtige Herausforderung für die Integrationsfähigkeit demokratischer Verfassungen beeinflussen nicht nur unseren aktuellen Blick auf Weimar. Vielmehr gehören die Krisenfestigkeit der politischen Organisationsverfassung und die Reichweite der Wirtschafts- und Sozialverfassung auch zu den Aspekten, die im Verlauf der letzten 100 Jahre in Verfassungsgebungsprozessen weltweit in unterschiedlicher Weise aufgegriffen worden sind.

Vor diesem Hintergrund nehmen im vorliegenden Band Jurist/-innen, Politikwissenschaftler/-innen und Historiker/-innen eine international vergleichende Einordnung der Weimarer Reichsverfassung und auf sie bezogener Diskurse vor. Ihre Beiträge arbeiten sowohl die zeitgenössischen Querbezüge als auch ihre internationale Rezeption auf der historischen Längsachse heraus. Im Sinne eines horizontalen Quervergleichs wird der internationale Kontext der Weimarer Ver-

---

<sup>1</sup> *Wiederin*, Die Weimarer Reichsverfassung im internationalen Kontext, in: Dreier/Waldhoff (Hrsg.), *Das Wagnis der Demokratie: Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung*, 2018, 45; *Duve/Li*, *Translating Weimar*, Rg 2019, 174 (einleitende Bemerkungen zum Fokus „Translating Weimar“ der Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte); Tagung in Madrid im November 2019: „Weimar Moments – Constitutionalising Mass Democracy in Germany, Italy, Spain, and Beyond“; s. auch Lehnert (Hrsg.), *Soziale Demokratie und Kapitalismus: Die Weimarer Republik im Vergleich*, 2019 (im 2. Teil Aspekte eines länderübergreifenden Vergleichs); s. allerdings bereits Gusy (Hrsg.), *Demokratie in der Krise: Europa in der Zwischenkriegszeit*, 2008; *Schönfelder*, „Vorbild Weimar“, <https://idw-online.de/de/news356359> <31.12.2019> (Bericht über eine 2010 veranstaltete politikwissenschaftliche Tagung zur Rezeption der Weimarer Verfassung).

<sup>2</sup> S. etwa *Neves*, *Constituição de Weimar, presente!*, Rg 2019, 443 (Besprechung von *Di Fabio*, *Die Weimarer Verfassung*, 2018 und Dreier/Waldhoff [Hrsg.], *Das Wagnis der Demokratie: Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung*, 2018).

fassung untersucht. Welchen geistigen Einflüssen war sie ausgesetzt? Welche ausländischen Vorbilder wurden genutzt, welche bewusst abgelehnt? Einen zweiten Schwerpunkt bildet die internationale Rezeptionsgeschichte der Weimarer Verfassung. Welche unmittelbar zeitgenössische Ausstrahlungswirkung hatte sie? Wo war „Weimar“ wann ein Argument? Welche Lehren wurden andernorts in Verfassungsberatungen gezogen? Welche langfristigen Wirkungen zeigen sich international in juristischen und intellektuellen Diskursen?

Der Band gliedert sich in drei Teile. Ein erster Teil befasst sich mit Revolution und Aufbruch im Verfassungsjahr 1919. Am Anfang des ersten Teils steht diese Einleitung der Herausgeber. Sie arbeitet die Bedeutung des internationalen Kontexts der Weimarer Verfassung heraus, gibt einen Überblick über ihre internationale Rezeption und stellt zugleich die Beiträge zu diesem Band vor. *Jana Osterkamp* beschreibt die Wechselbezüglichkeit von gleichzeitiger Staatenbildung und Verfassungsgebung in der „europäischen Verfassungswelle“<sup>3</sup> nach dem Ersten Weltkrieg. Diesen ersten Teil runden Kommentare von *Klaus Dicke* und *Rainer Wahl* ab. Der zweite Teil befasst sich im Detail mit den verschiedenen internationalen Einflüssen auf die Weimarer Reichsverfassung, zum einen auf die Organisation der Staatsgewalt, zum anderen auf die verfassungsrechtliche Gestaltung von Staat und Gesellschaft. *Mattias Wendel* spiegelt in seinem Beitrag den Weimarer Parlamentarismus und die Präsidialverfassung im französischen Verfassungsrecht. *Almut Neumann* verortet den demokratischen Bundesstaat als Novum der Weimarer Verfassung, indem sie Brüche mit der Tradition und föderale Kontinuitäten konstatiert. *Anna Katharina Mangold* widmet sich der internationalen und vergleichenden Dimension von Gleichheitsrechten und sozialen Grundrechten. *Ansgar Hense* analysiert Koordinaten und Kontexte des Weimarer Ordnungsmodells von Staat und Religion. Ergänzt werden die Beiträge in diesem Teil durch Kommentare von *Michael Stolleis*, *Stefan Oeter*, *Gerhard Lingelbach* und *Wolfgang Huber*. Der dritte Teil schließlich ist der auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelten internationalen Rezeption der Weimarer Verfassung gewidmet. Dazu werden Schlaglichter auf Frankreich, die Vereinigten Staaten, Polen und Israel geworfen. *Carlos-Miguel Herrera* analysiert die vielschichtige Auseinandersetzung mit Weimar im französischen Rechtsdenken der Zwischenkriegszeit. *Jens Meierhenrich* kritisiert die auf den Ausnahmezustand und die krisenhafte Entwicklung fokussierte Weimar-Rezeption in der englischsprachigen Welt. *Piotr Czarny* untersucht den Einfluss der Weimarer Reichsverfassung auf Verfassungsgebung und Staatsrechtslehre in Polen. *Eli Salzberger* schließlich zeigt den prägenden Einfluss, den die Weimarer Verfassung und die deutsche Rechtskultur der Zwischenkriegszeit auf die Rechtsentwicklung in Israel hatten.

---

<sup>3</sup> *Wahl*, Die Weimarer Verfassung: Eine Demokratie ohne genügend Demokraten, *Freiburger Universitätsblätter* 2015, 9 (12).

## A. Verfassungsjahr 1919: Revolution und Aufbruch nach dem Ersten Weltkrieg

1919 wird der Krieg jedenfalls in den Köpfen, in Teilen Europas auch tatsächlich weitergeführt. Doch 1919 ist zugleich das Jahr der Revolutionen und des Aufbruchs – in der Politik, aber auch in Kunst, Wissenschaft und Technik. In diesem Jahr konnte Albert Einsteins Allgemeine Relativitätstheorie während einer Sonnenfinsternis durch Fotografien empirisch belegt werden, es gelang der erste Nonstop-Flug über den Atlantik<sup>4</sup>. Die vielfältigen Wellen der Modernisierung erfassten auch Deutschland: Zu Jahresanfang wurde aufgrund des Stinnes-Legien-Abkommens<sup>5</sup> der Achtstundentag eingeführt. In Berlin eröffnete das größte deutsche Kino, der Ufa-Filmpalast am Zoo, mit einem Film von Ernst Lubitsch. Die Versuchsfunkstelle Eberswalde strahlte testweise das erste öffentliche Radio-Musikprogramm aus. Auf der Strecke Berlin – Weimar begann die erste regelmäßige Luftpostverbindung, um die Arbeit der Nationalversammlung zu unterstützen. Ebenfalls in Weimar gründete Walter Gropius das Bauhaus.

Die europäischen und globalen Dimensionen der Innovationen in Kunst, Wissenschaft und Technik erschließen sich ebenso unmittelbar wie die internationalen Bezüge der politischen Entwicklung im Nachkriegseuropa. So war bereits die politische Ausgangslage in den einzelnen Staaten geprägt durch den Gegensatz von Siegern und Verlierern des Ersten Weltkriegs und die mit den Pariser Vorortverträgen angestrebte Neuordnung Europas<sup>6</sup>. Die Bewältigung der gravierenden Kriegsfolgen war nur in diesem Kontext denkbar, einschließlich der damit verbundenen Fragen nach wirtschaftlicher Wiedergutmachung in Form der Reparationszahlungen<sup>7</sup>. Das Ende der Monarchie in Deutschland war nicht nur Folge eines nationalen Umsturzes<sup>8</sup>, sondern wurde zugleich von so unterschiedlichen Vorbildern wie der Französischen Revolution, der russischen Oktoberrevolution und dem republikanischen System der USA angetrieben. Schließlich hatte auch die soziale Frage eine internationale Dimension, die nicht zuletzt die Aufnahme des Gründungsdokuments der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Teil XIII des Vertrages von Versailles zum Ausdruck bringt<sup>9</sup>.

<sup>4</sup> Förster, 1919: Ein Kontinent erfindet sich neu, 2018, 15.

<sup>5</sup> Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden v. 15.11.1918, RABl. 1918, 874, § 9.

<sup>6</sup> S. zu „Weimar und Versailles“ Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3, 1999, 80–89.

<sup>7</sup> Kleinlein, Managing the German Debt, in: Castellarin/Hamann (Hrsg.), Le traité de Versailles: Regards franco-allemands en droit international à l'occasion du centenaire, 2020, i. E.

<sup>8</sup> Zu zeitgenössischen Deutungen siehe Meyer/Anschtütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 7. Aufl. 1919, 1030–1035.

<sup>9</sup> Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Alliierten und Assoziierten Mächten (Vertrag von Versailles) v. 28.6.1919, RGBL. 1919, 687, CTS 225, 188.

Daher waren die internen Prozesse der Verfassungsgebung in starkem Maße in außen- und militärpolitische Konflikte eingebunden oder in ihrer Wirkung von diesen beeinflusst. Wie sehr die Weimarer Beratungen der Nationalversammlung unter dem Eindruck der dramatisch verlaufenden Verhandlungen zum Vertrag von Versailles standen, machen bereits die Daten deutlich: Am 9. Juli 1919 ratifizierte die Weimarer Nationalversammlung den Versailler Vertrag<sup>10</sup>, und bereits am 31. Juli beschloss sie die Reichsverfassung<sup>11</sup>. Die große Bedeutung des internationalen Geschehens wurde in der Folge zu einer Konstante der Weimarer Politik. Obwohl sich die Alliierten und Assoziierten Mächte in die Weimarer Beratungen nicht eingemischt hatten<sup>12</sup> und etwa Woodrow Wilson schon in seiner Ansprache vor dem amerikanischen Kongress am 8. Januar 1918 beteuert hatte, Amerika werde sich nicht anmaßen, Deutschland eine Auswechslung oder Änderung seiner Institutionen anzuraten<sup>13</sup>, prägten die Folgen des Ersten Weltkriegs und die internationale Entwicklung die Weimarer Verfassung.

Vor diesem Hintergrund versteht *Klaus Dicks* Kommentar in diesem Band die Weimarer Republik als neues Momentum der Moderne. Die Grundzüge der Weimarer Moderne sieht er in einer neuen Dynamik und im Willen zum Gestalten. Beide Elemente findet Dicke auch in der Weimarer Reichsverfassung: Zum einen bringt die parlamentarische Demokratie gegenüber der Monarchie eine Dynamisierung des politischen Lebens mit sich und trägt damit das „Signum einer beschleunigten Moderne“. Zum anderen tritt in den Grundrechten als Ausdruck des Kompromisses und zugleich als Programm das Moment der Gestaltung deutlich in Erscheinung.

Damit steht die Weimarer Verfassung nicht allein. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs traten eine ganze Reihe weiterer republikanischer Verfassungen in Kraft, etwa die Finnische Regierungsform vom 17. Juli 1919, die Verfassungs-urkunde der tschechoslowakischen Republik vom 29. Februar 1920, das Grundgesetz der Estnischen Republik vom 15. Juni 1920, das Bundes-Verfassungsgesetz der Republik Österreich vom 1. Oktober 1920, die Verfassung der Republik Polen vom 17. März 1921, das Grundgesetz der Republik Lettland vom 15. Februar 1922, die Verfassung des Litauischen Staates vom 1. August 1922, die Verfassung des Irischen Freistaats vom 25. November 1922 oder das Verfassungsgesetz der Republik Türkei vom 20. April 1924.

<sup>10</sup> Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten v. 16.7.1919, RGBl. 1919, 687.

<sup>11</sup> Verfassung des Deutschen Reiches v. 11.8.1919, RGBl. 1919, 1383; zur – im internationalen Vergleich ungewöhnlichen – Datierung der Verfassung mit dem 11. August, dem Tag ihrer Ausfertigung durch Reichspräsident Friedrich Ebert in Schwarzburg s. *Pauly*, Zur Datierung der Weimarer Reichsverfassung, Der Staat 2019, 321.

<sup>12</sup> *Wiederin* (Fn. 1), 47.

<sup>13</sup> *Wilson*, The Fourteen Points, Speech of January 8, 1918, abgedruckt in: *Temperley* (Hrsg.), A History of the Peace Conference of Paris, Bd. 1, 1920, 434.

In ihrem Beitrag hebt *Jana Osterkamp* die Besonderheit des „Epochenjahrs“ 1919 hervor: Gleichzeitig mit einer territorialen Neuordnung der europäischen Staatenwelt „von oben“ ergab sich eine Welle der Verfassungsgebung „von unten“. Für die Auseinandersetzung mit diesen Prozessen in verschiedenen europäischen Staaten erweisen sich die zeitgenössischen Bände der „Jahrbücher des öffentlichen Rechtes der Gegenwart“ als eine ergiebige Fundgrube für die historische Verfassungsvergleichung, finden sich dort doch Studien maßgeblicher Autoren über die Verfassungsentwicklung in ihren jeweiligen Ländern. Osterkamp verweist darauf, dass sich im ethnisch, national und kulturell heterogenen Mittel-, Ost- und Südosteuropa eine „Büchse der Pandora“ mit wettstreitenden Forderungen öffnete. Die Minderheitenfragen entwickelten sich zu einem politischen Problem<sup>14</sup>, als die nationale Selbstbestimmung zur Grundlage der völkerrechtlichen oder revolutionären Rechtfertigung der neuen Staaten wurde. Das „doppelte Gesicht“ der europäischen Staatsgründungen ist durchaus vielfältig; Staatsgründung und Konstitutionalisierung sind auf verschiedene Weise miteinander verbunden. Während für die Tschechoslowakei, Finnland und Polen der neue Nationalstaat aus Geschichte und „historischem Staatsrecht“ hergeleitet wird, rechtfertigt für Lettland und Estland das Recht auf nationale Selbstbestimmung den Staat. In Schweden und den Niederlanden wiederum findet ein bloßer Verfassungswandel ohne Staatsneugründung statt, der mit dem allgemeinen Wahlrecht und der Verbesserung der sozialen Sicherungssysteme Themen der Zeit aufgreift. Nach einer Auseinandersetzung mit dem Verfassungsprinzip der Demokratie resümiert Osterkamp, dass das Jahr 1919 Europa zwar eine „Verfassungswelle“, noch nicht aber die Sternstunde des „Verfassungsstaats“ gebracht habe.

Zwischen 1919 und 1939 entstanden vielmehr in Mittel-, Ost und Südosteuropa 14 autoritäre Regime, auch in zehn der neu entstandenen Staaten. Insbesondere mit dieser Entwicklung und ihren Ursachen beschäftigt sich der Kommentar *Rainer Wahls* zum Beitrag von Osterkamp. Dabei betont Wahl die zentrale Bedeutung von Akzeptanz und Zustimmung für das Gelingen des demokratischen Verfassungsstaates.

## B. Weimar 1919: Verfassungsgebung im internationalen Kontext

Die Weimarer Verfassung steht nicht nur zeitlich in einem engen Zusammenhang mit der Verfassungsgebung in zahlreichen europäischen Staaten. Vielmehr spielten internationale und transnationale Einflüsse eine wichtige Rolle auch bei ihrer Entstehung<sup>15</sup>. Dabei konnte neben Großbritannien gerade auch Frank-

---

<sup>14</sup> *Mazower*, *Governing the World*, 2012, 155 f.

<sup>15</sup> *Lang*, *Erinnern an 100 Jahre Weimarer Verfassung*, 2016, 6.



reich als Referenz für die ideengeschichtlichen Grundlagen und das praktische Funktionieren der modernen Massendemokratie dienen<sup>16</sup>. In unterschiedlicher Weise international beeinflusst sind die Bestimmungen über die parlamentarische Demokratie (Art. 20–40 WRV)<sup>17</sup>, das Frauenwahlrecht (Art. 20 Satz 1 WRV), die plebiszitären Verfahren des Volksbegehrens und des Volksentscheids (Art. 73–76 WRV), die Grundrechte (Zweiter Hauptteil)<sup>18</sup>, aber auch die Regelungen zum Verhältnis von Reich und Ländern (Art. 1–19 WRV). Davon, dass diese Einflüsse durchaus auch im öffentlichen Bewusstsein präsent waren, zeugt, dass es geradezu ein „Gemeinplatz der antidemokratischen Literatur“ war, die Weimarer Verfassung als „fremdes Gewächs“ zu bezeichnen und als fremden, „undeutschen“ Ursprungs zu verstehen<sup>19</sup>. Manchem galt sie unter anderem deshalb als unannehmbar, weil in ihr das „demokratische Formprinzip“ als „die spezifisch französische Lebensform“ Gestalt gewonnen habe. Die Volkssouveränität, die Nationalstaatlichkeit und die auf der nationalen Homogenität beruhende Gleichheit der citoyens hätten die französische Geschichte und Kultur und den französischen „Volkscharakter“ zur Voraussetzung und seien „im Raume des ‚Reiches‘“ „unanwendbar“ – so formuliert es Wilhelm Grewe in einem 1932 veröffentlichten Aufsatz<sup>20</sup>.

Vergleichsweise groß ist der internationale Einfluss auf den Verfassungsentwurf von Hugo Preuß<sup>21</sup>. Sein historisch-politisches Wirken als solches war bereits nicht mehr allein in den in Deutschland etablierten juristischen oder historischen Disziplinen zu verorten, sondern nach dem Vorbild anderer europäischer Länder und der USA im Umfeld einer fächerübergreifenden „political science“ oder „science politique“ als Synthese von Rechtswissenschaft, Geschichtswissenschaft und Nationalökonomie<sup>22</sup>. Die Historikerin Hedwig Hintze sieht den Kernpunkt von Preuß’ politischen Intentionen darin, die

<sup>16</sup> Lang, Frankreich als Vorbild: Karl Loewenstein und die Grundlagen der Weimarer Demokratie, in: Söllner (Hrsg.), Deutsche Frankreich-Bücher aus der Zwischenkriegszeit, 2011, 101.

<sup>17</sup> Wirsching (Hrsg.), Herausforderungen der parlamentarischen Demokratie: Die Weimarer Republik im europäischen Vergleich, 2007.

<sup>18</sup> Welle, Der Einfluss der ausländischen Verfassungen auf die Gestaltung der Grundrechte in der Weimarer Verfassung, 1934.

<sup>19</sup> Sontheimer, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik, 3. Aufl. 1992, 188.

<sup>20</sup> Grewe, Verfassungspolitische Aufgaben eines nationalsozialistischen Staates, in: Günther (Hrsg.), Was wir vom Nationalsozialismus erwarten: Zwanzig Antworten, 1932, 90 (99).

<sup>21</sup> Denkschrift zum Verfassungsentwurf (3./20. Januar 1919), abgedruckt in: Das Verfassungswerk von Weimar (1923), hrsg. v. Lehnert/Müller/Schefold, 2015, 133; Vorentwurf/Entwurf I der WRV: Entwurf des allgemeinen Teils der künftigen Reichsverfassung (3. Januar 1919), abgedruckt in: Das Verfassungswerk von Weimar (1923), hrsg. v. Lehnert/Müller/Schefold, 2015, 533.

<sup>22</sup> Hintze, Hugo Preuß: Eine historisch-politische Charakteristik, Die Justiz 1927, 223; s. auch Voßkuhle, Hugo Preuß als Vordenker einer Verfassungstheorie des Pluralismus, Der Staat 2011, 251.

Legitimation der Verfassung aus einem „wahren“ Verständnis der deutschen Geschichte abzuleiten. Trotz ihrer Entstehung im Kontext von Kriegsniederlage und Revolution steht die Weimarer Verfassung für Preuß in der Kontinuität der positiven Tradition deutschen Verfassungsdenkens – als Bestandteil der westeuropäischen Verfassungsgeschichte<sup>23</sup>. Preuß selbst setzte sich energisch gegen die – vor allem antisemitisch motivierte – Verunglimpfung der Reichsverfassung als „undeutsch“ zur Wehr<sup>24</sup>. Seine Anleihen bei anderen Verfassungsordnungen zielten im Grundsatz auf ein erneuertes Verständnis der demokratischen Verfassung als umfassende Ordnung und als Bürgergenossenschaft<sup>25</sup>, in Überwindung des etablierten etatistischen Verständnisses. In seinem Beitrag zum Handbuch des Deutschen Staatsrechts zu „Entstehung und Ausbau der Weimarer Reichsverfassung“ weist Walter Jellinek auf Preuß' einzelne Vorbilder hin:

„Der Entwurf Preuß hat Gedanken aus der Verfassung der Paulskirche, aus England, aus Amerika, aus der Schweiz und aus Frankreich übernommen. An [...] England [erinnert] die Möglichkeit eines einmaligen Appells an das Volk (§ 40), an die Schweiz die Einführung des obligatorischen Verfassungsreferendums (§ 51 Abs. 2 Satz 2), an Amerika die Wahl des Reichspräsidenten durch das Volk (§ 58), an Frankreich die siebenjährige Wahlperiode des Reichspräsidenten und die Beschränkung des Reichspräsidenten durch ein vom Vertrauen des Volkshauses abhängiges Kabinett (§§ 65, 79).“<sup>26</sup>

Preuß war beeindruckt vom englischen Parlamentarismus und hatte das Vorbild von *local and national government* im Blick, lehnte aber das englische Mehrheitswahlrecht ab<sup>27</sup>. Die Vereinigten Staaten und die Schweiz hatte Preuß intensiv vor allem für sein „gegenbismarcksches“ Bundesstaatsmodell studiert<sup>28</sup>. Mit Blick auf die Schweiz als Vorbild war Preuß gegenüber direktdemokratischen Elementen durchaus skeptisch: Zum einen wirkten sie nach seinem Eindruck angesichts der in der Schweiz damit gemachten Erfahrungen mindestens in sozialer Hinsicht eher reaktionär als fortschrittlich, zum anderen hielt er den Apparat für nur mit Schwierigkeiten auf das viel größere Deutschland über-

<sup>23</sup> Hintze, Einleitung, in: Verfassungspolitische Entwicklungen in Deutschland und Westeuropa: Historische Grundlegung zu einem Staatsrecht der Deutschen Republik, aus dem Nachlaß von Hugo Preuß, hrsg. v. Hintze, 1927, V (VII–VIII).

<sup>24</sup> Preuß, Die ‚undeutsche‘ Reichsverfassung, in: Staat, Recht und Freiheit, hrsg. v. Heuss/E. Preuß, 1926, 473 (Beitrag in der Vossischen Zeitung v. 16.2.1924, Nr. 80).

<sup>25</sup> Lehnert, Verfassungsdispositionen für die Politische Kultur der Weimarer Republik: Die Beiträge von Hugo Preuß im historisch-konzeptiven Vergleich, in: Lehnert/Megerle (Hrsg.), Pluralismus als Verfassungs- und Gesellschaftsmodell: Zur politischen Kultur in der Weimarer Republik, 1993, 11 (30); s. Preuß (Fn. 24).

<sup>26</sup> Jellinek, Entstehung und Ausbau der Weimarer Reichsverfassung, in: Anschütz/Thoma (Hrsg.), Handbuch des deutschen Staatsrechts: Band 1, 1930, 127 (130).

<sup>27</sup> Lehnert, Hugo Preuß in der europäischen Verfassungsgeschichte, 2009, 9–13.

<sup>28</sup> Preuß, Deutschlands Republikanische Reichsverfassung (1923), in: Politik und Verfassung in der Weimarer Republik, hrsg. v. Lehnert, 2008, 307 (320, 327); ähnlich bereits Preuß, Des Reiches bundesstaatlicher Charakter in Gefahr? (1917), in: Politik und Gesellschaft im Kaiserreich, hrsg. v. Albertin, 2007, 651 (652–653); Lehnert (Fn. 27), 3 f.

tragbar. An der Schweiz schätzte Preuß vielmehr vor allem das Milizsystem als Element der Demokratie und den Bildungswert einer Partizipationskultur<sup>29</sup>.

In den Materialien zur Verfassungsentstehung ist die Verfassungsvergleichung mit England, Frankreich, der Schweiz, den Vereinigten Staaten, aber auch mit Belgien und Russland über den Verfassungsentwurf von Preuß hinaus von Bedeutung<sup>30</sup>. Die internationalen Einflüsse auf die Weimarer Verfassung sind dabei durchaus vielgestaltig. Sie betreffen organisationsrechtliche Bestimmungen wie auch die Grundrechte und die soziale Ordnung. Sie gehen auch von grenzüberschreitenden zivilgesellschaftlichen Bewegungen wie der Frauenbewegung aus und betreffen nicht nur die Verfassungsgebung, sondern auch die Verfassungsauslegung. Es ist nicht überzogen, von einer Neubegründung der Rechtsvergleichung auch im Öffentlichen Recht in der Weimar Republik zu sprechen<sup>31</sup>. Eine Rolle spielte die Rechtsvergleichung etwa in der Weimarer Debatte über den Gleichheitssatz des Art. 109 Abs. 1 WRV<sup>32</sup>.

Davon vermitteln die Beiträge zu diesem Band einen Eindruck. Zunächst spiegelt *Mattias Wendel* den Weimarer Parlamentarismus und die Präsidentialverfassung im französischen Verfassungsrecht. Diese Gegenüberstellung erweist sich als so aufschluss- wie kontrastreich. Wendel betont, dass „Leerstellen“ – der bewusste Verzicht auf die Rezeption verfügbarer Ideen – mindestens genauso wichtig sind wie die sichtbaren, verfassungstextlich abgebildeten Spuren verfassungsvergleichender Rezeption. Die Parlamente der III. Französischen Republik und der Weimarer Republik waren unterschiedlich zusammengesetzt, ihre Abgeordneten wurden in grundverschiedenen Wahlverfahren gewählt. Beide Parlamente standen indes im Epizentrum eines jeweils höchst instabilen, erheblich aus dem Gleichgewicht geratenen Regierungssystems. In Frankreich entwickelte sich das ausbalancierte Modell zwischen Präsidential- und Parlamentsmacht hin zu einer Herrschaft des Parlaments. Umgekehrt verlief die Entwicklung in Deutschland, von der ursprünglich intendierten Balance zwischen Reichspräsident und Reichstag hin zur Dominanz des Reichspräsidenten, bis zum Zusammenbruch des Parlamentarismus ab 1930 und zum „Preußenschlag“ von 1932. Wendel zeigt damit, dass die Instabilität des Regierungssystems also weder in Frankreich noch in Deutschland losgelöst von der Institution des Staatspräsidenten gesehen werden kann. Für beide Regierungssysteme, die III. Französische Republik und die Weimarer Republik, identifiziert er einen dysfunktionalen Dualismus. Ge-

<sup>29</sup> *Lehnert* (Fn. 27), 5f., m. N. aus den Schriften Preuß; *Preuß*, Vom ministeriellen Beleidungsstück (1904), in: *Politik und Gesellschaft im Kaiserreich*, hrsg. v. Albertin, 2007, 354.

<sup>30</sup> *Kühne*, Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung, 2018.

<sup>31</sup> *Heun*, Die Entdeckung der Rechtsvergleichung, in: *Heun/Schorkopf* (Hrsg.), *Wendepunkte der Rechtswissenschaft: Aspekte des Rechts in der Moderne*, 2014, 9 (18–25).

<sup>32</sup> *Leibholz*, Die Gleichheit vor dem Gesetz, 1925; s. dazu *Meinel*, Eine „revolutionäre Umschichtung unseres Rechtsdenkens“: Gerhard Leibholz und die Gleichheit vor dem Gesetz, in: *Kaiser* (Hrsg.), *Der Parteienstaat: Zum Staatsverständnis von Gerhard Leibholz*, 2013, 169.

messen an der textlichen Intention eines institutionellen Gleichgewichts durchliefen beide Verfassungsordnungen eine geradezu dramatische Systemmutation in der Verfassungspraxis.

Der Kommentar von *Michael Stolleis* akzentuiert demgegenüber vor allem zwei Gesichtspunkte. Zum einen arbeitet er die Bedeutung textlicher Vorbilder in der deutschen Verfassungsgeschichte, traditioneller Sichtweisen und des kulturellen Gedächtnisses heraus. Internationale Vorbilder waren für die Weimarer Verfassung eben nur ein Einflussfaktor, neben dem eingeübten spezifisch deutschen Föderalismus, der Gewaltentrennung, der unabhängigen Justiz, dem Leitbild des Rechtsstaats und des Arsenal konstitutioneller Erfahrungen mit Grundrechtskatalogen sowie nicht zuletzt dem Druck der sozialen Frage und der Arbeiterbewegung. Zum anderen zeigt Stolleis die Vorbildfunktion auch der US-Verfassung von 1787, die mit ihrer Kombination von Einzelstaaten, einer Zentralregierung mit klassischen Souveränitätsmerkmalen und einem besonders starken Präsidentenamt gute Anknüpfungsmöglichkeiten bot. Insgesamt allerdings waren weniger das amerikanische Vorbild oder der Blick nach Frankreich entscheidend, sondern die „erinnerten, mitgeschleppten monarchisch-konstitutionellen Bleigewichte“.

*Almut Neumann* widmet sich Brüchen und Kontinuitäten der Weimarer Verfassung gegenüber der deutschen Föderalistradition. Brüche sieht sie zunächst im demokratischen Föderalismus als Novum der Weimarer Republik, aber auch in der rechtsstaatlichen Sicherung des Bundesstaates durch den Reich-Länder-Streit. Zudem verschob sich die föderale Zuständigkeitsverteilung entschieden zugunsten des Reichs. Konzeptionell vermisst Neumann in der Verfassung eine selbständige Rolle der Länder, vor allem aber eigene Aufgabenbereiche. Kontinuität begründet demgegenüber die Beibehaltung des Bundesstaats überhaupt, formelhaft begründet mit der „Eigenart der Stämme“. Als beständig erweisen sich zudem der Exekutivföderalismus mit einem aus Regierungsvertretern der Länder zusammengesetzten Reichsrat und der Administrativföderalismus mit der Dominanz der Länder in der Verwaltungsfunktion. Hinzu kommen fortbestehende föderale Asymmetrien, bedingt vor allem durch die Hegemonialstellung Preußens. Neumann kommt zu dem Ergebnis, dass die Pfadabhängigkeiten des deutschen Föderalismus prägender und die internationalen Einflüsse weniger stark waren, als man auf den ersten Blick meinen könnte. Entstanden ist ein Föderalismus ganz eigener Art, der weder in der Geschichte noch im Ausland ein direktes Vorbild hat. Dabei hatte sich die Föderaliskonzeption von Hugo Preuß durchaus stark an internationalen Beispielen, etwa den USA, orientiert, die er allerdings oftmals idealisierte. Ein ideologischer Bruch in der deutschen Staatsrechtslehre trat in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre auf. Anti-pluralistische und anti-demokratische Stimmen wurden lauter, die die „Einheit des Staates“ betonten (wie etwa Carl Schmitt) und den Weimarer „Parteienbundesstaat“ (Carl Bilfinger) verfeimten.

Der Kommentar von *Stefan Oeter* zeichnet die Kontinuitätslinie des deutschen Exekutivföderalismus nach, demonstriert aber auch die Konsequenzen des „demokratischen Bundesstaats“ als Bruch mit der Tradition. Zu den Implikationen der Vorstellung einer einheitlichen Volkssouveränität zählte letztlich auch die „Diktaturgewalt“ des Reichspräsidenten, mit der dieser die bundesstaatliche Kompetenzordnung durchbrechen konnte. Die Unitarisierung war zwar einerseits eine kontinuierliche Entwicklung, andererseits führte sie in der Weimarer Republik zu einem „Zwischengebilde“, das nur der Form nach noch Bundesstaat, im Kern aber eher dezentralisierter Einheitsstaat war. Das Ende des Weimarer Bundesstaats nach der nationalsozialistischen Machtergreifung zeigt für Oeter auch, dass Weimar ein „Bundesstaat ohne Föderalisten“ war.

*Anna Katharina Mangold* ergründet internationale Einflüsse bei den Rechten der Frau, den sozialen Grundrechten und dem allgemeinen Gleichheitssatz. Ihr Beitrag legt dar, dass die Weimarer Verfassung mit dem Frauenwahlrecht und den sozialen Grundrechten im internationalen Vergleich verfassungsrechtliches Neuland betrat. Zunächst ergab sich ein internationaler Kontext des neu eingeführten Frauenwahlrechts schon daraus, dass die Frauenbewegung international agierte. Zum Zweiten standen auch die sozialen Grundrechte der Weimarer Verfassung in einem internationalen Kontext, lassen sie sich doch als Antwort auf die Entwicklungen in Russland und die politischen Forderungen des Bolschewismus einerseits und als Absage an liberal-bürgerliche Verfassungskonzepte des 19. Jahrhunderts andererseits lesen. Die Offenheit für internationale Einflüsse verhinderte indes nicht, dass sich gerade an dieser Stelle ein spezifisches Selbstverständnis der Weimarer Republik herausbildete. Die Weimarer Verfassung beschritt wirtschaftspolitisch einen Mittelweg. Zugleich wurde erstmals der Versuch unternommen, Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik überhaupt als Verfassungsfragen zu formulieren. Defizite in der Präzision und den Formulierungen waren geradezu zu erwarten, eben weil die Weimarer Verfassung für das Verfassungsrecht neue Fragen erschloss. Zum Dritten zeigen sich für Mangold internationale Einflüsse bei der Interpretation des allgemeinen Gleichheitssatzes. Die neue Interpretation, nicht mehr nur als Rechtsanwendungsgleichheit, sondern nun auch als Rechtsetzungsgleichheit, richtete sich im Entstehungszeitpunkt gegen mögliche demokratische Mehrheiten. Die Mehrheitsherrschaft wurde den Besitzenden gerade in den wirtschaftlich turbulenten 1920er Jahren gefährlich. In den rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzungen spielten rechtsvergleichende Argumente eine bedeutende Rolle, allerdings unter Vernachlässigung ihres spezifischen Kontexts, wie Mangold kritisiert.

In seinem Kommentar dokumentiert *Gerhard Lingelbach* die Rolle der Frauen in den Beratungen der Nationalversammlung und weist auf die Schwierigkeiten der Verfassungsverwirklichung im bürgerlichen Recht hin.

Ausgangspunkt von *Ansgar Henses* Beitrag über das Religionsverfassungsrecht ist die dem deutschen Verfassungsrecht insoweit attestierte Originalität

und internationale Eigenständigkeit. Die Weimarer Ordnungskonfiguration vermied extreme Lösungen, eine strikt laizistische Verhältnisbestimmung ebenso wie eine im echten Sinne staatskirchliche Ordnung. Ein Blick in die Protokolle der Weimarer Verfassungsberatungen lässt freilich deutlich werden, dass nicht wenige Abgeordnete sich beim Staatskirchenrecht immer wieder auf ausländische Ordnungsmodelle bezogen. Allerdings lassen sich dem Beratungsgang lediglich „funktionelle Spurenelemente“ des rechtsvergleichenden Arguments entnehmen. Deshalb wendet sich Henses Beitrag älteren rechtsvergleichenden Diskussionszusammenhängen unmittelbar vor den Weimarer Verfassungsberatungen sowie rechtsvergleichenden Reflektionen nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung bis zum Ende der Weimarer Republik zu. Dabei kann Hense zeigen, dass die Weimarer Kirchenartikel sowohl auf die Kulturkämpfe in Deutschland als auch auf die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Frankreich im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts reagierten. In Frankreich indessen war der staatskirchenrechtliche Trennungsgrundsatz antiklerikal motiviert und wurde nicht im Namen der Religion gefordert. Zur internationalen Einordnung des Weimarer Religionsverfassungsrechts gehört schließlich seine internationale Ausstrahlung. Während ein Einfluss auf die belgische Verfassung von 1921 zu verneinen ist, muss der Vergleich mit der polnischen Verfassung von 1921 die völlig andere religionssoziologische Situation berücksichtigen. Auch die spanische Verfassung von 1931 lehnte sich religionsverfassungsrechtlich nicht wirklich an die Weimarer Reichsverfassung an. Dass das Weimarer Ordnungsmodell international nicht stärker als Vorbild wirkte, bedeutet für Hense allerdings nicht, dass es sich mit seiner institutionellen Differenzierung von Staat und Religion nicht als modern erwiesen hätte.

*Wolfgang Huber* betont in seinem Kommentar zu Hense zunächst die Bedeutung der Religionspolitik als Demokratiep Politik. Sodann verdeutlicht er die Bedeutung der Trennung von Staat und Kirche als zentraler Forderung der religionspolitischen Debatten nach der Novemberrevolution. Während die Trennungsformel in den religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung nicht auftauchte, suggeriert die Stellung des Art. 137 WRV („Es besteht keine Staatskirche.“) als Spitzensatz des Religionsverfassungsrechts ein Gewicht, das dieser Feststellung tatsächlich gar nicht zukommen konnte. Abschließend würdigt Huber die Pluralismusfreundlichkeit der Weimarer Religionsverfassung in der langfristigen Perspektive.

### C. 1919 bis 2019:

#### Die internationale Rezeption der Weimarer Reichsverfassung

Die internationale Rezeption der Weimarer Verfassung ist bemerkenswert umfangreich, vielfältig und nachhaltig. Ihr Einfluss auf zeitgenössische öffentliche

Diskurse und politische Strukturen nicht nur der europäischen Nachbarstaaten – nach der Erfahrung des Ersten Weltkriegs häufig negativ eingefärbt – und ihre Fernwirkungen über die Jahrzehnte hinweg sind klar zu belegen<sup>33</sup>. Die Grundlage des akademischen Gedankenaustauschs bildeten persönliche Netzwerke und internationale Fachgesellschaften<sup>34</sup>.

Die erste Phase der Rezeption, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum Inkrafttreten<sup>35</sup>, vollzog sich in Österreich<sup>36</sup>, Estland<sup>37</sup> und der Tschechoslowakei<sup>38</sup>. Dagegen war etwa in Belgien praktisch keine zeitgenössische Rezeption der Verfassung des ehemaligen Kriegsgegners zu finden, obwohl dort 1920/1921 gleich vier große Verfassungsrevisionen unternommen wurden<sup>39</sup>. Als Gegenstand des Vergleichs mit Weimar bieten sich demgegenüber Frankreich<sup>40</sup> und Polen<sup>41</sup> in der Zwischenkriegszeit an. Überraschend ist die Bedeutung, die der Weimarer Verfassung in den Beratungen der Verfassung des Irischen Freistaats von 1922<sup>42</sup> und der irischen Verfassung von 1937<sup>43</sup> zukam. In den 1930er Jahren stößt die Weimarer Verfassung außer in Spanien<sup>44</sup> vor allem in Lateinamerika<sup>45</sup> auf Resonanz. Überhaupt bestehen bemerkenswerte Verbindungen

<sup>33</sup> Lang (Fn. 15), 6–8; Wiederin (Fn. 1), 57–63.

<sup>34</sup> S. dazu Osterkamp, in diesem Band, 27 (31) m. N.

<sup>35</sup> S. dazu als zeitgenössische Studie *Headlam-Morley*, *The New Democratic Constitutions of Europe: A Comparative Study of Postwar European Constitutions with Special Reference to Germany, Czechoslovakia, Poland, Finland, the Kingdom of the Serbs, Croats & Slovenes and the Baltics States*, 1928.

<sup>36</sup> *Sima*, *Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung*, 1993; s. auch *Brauneder*, *Österreich 1918 bis 1938: „Erste“ oder wie viel „Republiken“?*, in: Gusy (Hrsg.), *Demokratie in der Krise: Europa in der Zwischenkriegszeit*, 2008, 304.

<sup>37</sup> *Anepaio*, *Die rechtliche Entwicklung der baltischen Staaten 1918–1940*, in: Giaro (Hrsg.), *Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen*, 2007, 7.

<sup>38</sup> S. zur Tschechoslowakei *Skřejpková*, *Umwandlungen der tschechoslowakischen Rechtsordnung 1918–1938*, in: Giaro (Hrsg.), *Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen*, 2007, 193; *Anders*, *Verfassungswirklichkeit und Verfassungskritik in der Ersten Tschechoslowakischen Republik*, in: Gusy (Hrsg.), *Demokratie in der Krise: Europa in der Zwischenkriegszeit*, 2008, 229.

<sup>39</sup> S. zu Belgien Roland/Beyen/Draye (Hrsg.), *Deutschlandbilder in Belgien 1830–1940*, 2011.

<sup>40</sup> *Schönberger*, *Die Krise der parlamentarischen Demokratie in der Zwischenkriegszeit: Französische Dritte Republik und Weimarer Republik im Vergleich*, in: Gusy (Hrsg.), *Demokratie in der Krise: Europa in der Zwischenkriegszeit*, 2008, 263; *Herrera* (Hrsg.), *La constitution de Weimar et la pensée juridique française: Réceptions, métamorphoses, actualités*, 2011.

<sup>41</sup> *Bernhard*, *Institutions and the Fate of Democracy*, 2005, 26–113.

<sup>42</sup> *Cahillane*, *The Influence of the Post-war European Constitutions on the Constitution of the Irish Free State*, *EJCL* 2011, 1; *Cahillane*, *Drafting the Irish Free State Constitution*, 2016, 83–84; *Coffey*, *The Influence of the Weimar Constitution on the Common Law World*, *Rg* 2019, 222–223.

<sup>43</sup> *Coffey* (Fn. 42), 223–227.

<sup>44</sup> *Wiederin* (Fn. 1), 58.

<sup>45</sup> *Martínez*, *Daheim geschmäht – im Ausland geachtet: Die Rezeption der Weimarer Verfassung in Lateinamerika*, in: Lasch (Hrsg.), *Die Weimarer Verfassung: Wert und Wirkung für die Demokratie*, 2009, 265; *Bonavides*, *Der brasilianische Sozialstaat und die Verfassungen*

zwischen Weimar und Südamerika<sup>46</sup>. Weimar war Vorbild nicht nur für die Verfassung Chiles von 1925, sondern auch für die Verfassungen Brasiliens von 1934<sup>47</sup>, Kubas von 1940<sup>48</sup>, Venezuelas von 1947<sup>49</sup>, Argentiniens von 1949<sup>50</sup> und El Salvadors von 1950<sup>51</sup>. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs fand eine Weimar-Rezeption auch in Italien, China<sup>52</sup> und Korea sowie Israel<sup>53</sup> statt. Wichtig ist das Vorbild Weimars zudem sowohl für die Verfassung Taiwans von 1945 als auch für ihre Reform 1997<sup>54</sup>. In den 1970er Jahren wird das Weimarer Erbe in Portugal und Spanien besonders sichtbar, in den 1990er Jahren in einigen mittel- und osteuropäischen Staaten<sup>55</sup>.

In der Sache galt die Einführung des allgemeinen Männer- und Frauenwahlrechts als vorbildlich, obgleich es dafür in Europa durchaus auch ältere Vorbilder gibt<sup>56</sup>. International stießen zudem die Elemente der direkten Demokratie auf Interesse<sup>57</sup>. Eine Folge des Verfassungstransfers der Anfangsjahre war auch die weit rezipierte Idee einer öffentlich-rechtlichen Höchstgerichtsbarkeit<sup>58</sup>. Oberste Verwaltungsgerichte, Staatsgerichte und – Österreich und die Tschechoslowakei waren hier weltweit Vorreiter – Verfassungsgerichte zur Kontrolle des parlamentarischen Gesetzgebers nahmen in vielen europäischen Ländern ihre Tätigkeit auf<sup>59</sup>. Ein besonders wichtiges Thema der Auseinandersetzung mit Weimar war über die Jahrzehnte hinweg auch das Verhältnis zwischen Parlament, Regierung und Präsident<sup>60</sup>. Geradezu paradigmatisch steht die Weimarer Verfassung für

---

von Weimar und Bonn, in: Stern (Hrsg.), 40 Jahre Grundgesetz: Entstehung, Bewährung und internationale Ausstrahlung, 1990, 279.

<sup>46</sup> *Martínez* (Fn. 45); *Herrera*, Weimar, the South American Way, Rg 2019, 184.

<sup>47</sup> *Bonavides* (Fn. 45), 279; *Gargarella*, Latin American Constitutionalism, 1810–2010, 2013, 116; *Herrera* (Fn. 46).

<sup>48</sup> *Gargarella* (Fn. 47), 125.

<sup>49</sup> *Kornblith*, The Politics of Constitution-Making: Constitutions and Democracy in Venezuela, *Journal of Latin American Studies* 1991, 61.

<sup>50</sup> *Vita*, Weimar in Argentina: a Transnational Analysis of the 1949 Constitutional Reform, Rg 2019, 176.

<sup>51</sup> *Martínez* (Fn. 45); *Lang* (Fn. 15), 8.

<sup>52</sup> *Li*, Becoming Policy: Cultural Translation of the Weimar Constitution in China (1919–1949), Rg 2019, 207.

<sup>53</sup> *Oz-Salzberger/Salzberger*, Die geheimen deutschen Quellen am Israelischen Obersten Gerichtshof, KJ 1998, 289; *Göllner*, Der Einfluss der deutschen Staatsrechtslehre auf den israelischen Verfassungsentwurf von 1948, 2017.

<sup>54</sup> S. zu Taiwan *Wang*, Die Entwicklung der Grundrechte und der Grundrechtstheorie in Taiwan, 2008 (zur Rezeptionsgeschichte der deutschen Grundrechte als Rechtsinstitution); *Shen*, Institutional resilience of Taiwan's semi-presidential system: the integration of the president and premier under party politics, *AJPS* 2018, 53.

<sup>55</sup> Zusammenfassend zu diesen „Einflusswellen“ *Wiederin* (Fn. 1), 57–59.

<sup>56</sup> *Richter/Wolff* (Hrsg.), Frauenwahlrecht: Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa, 2018.

<sup>57</sup> *Cahillane*, Influence (Fn. 42), 6f.; *Coffey* (Fn. 42), 223f.

<sup>58</sup> *Cahillane*, Influence (Fn. 42), 9.

<sup>59</sup> Klassisch hierzu *Cappelletti*, Judicial Review in the Contemporary World, 1971.

<sup>60</sup> *Skach*, Borrowing Constitutional Designs: Constitutional Law in Weimar Germany and



ihren Grundrechtskatalog<sup>61</sup> mit sozialen Rechten<sup>62</sup> und einer sozialen Programmatik als Teil der (Wirtschafts- und Sozial-)Verfassung<sup>63</sup>.

Nachahmer fand zudem die Regelungstechnik der Staatszielbestimmungen<sup>64</sup>. Angesichts des Kompromisscharakters der Weimarer Verfassung und ihres spezifischen historischen Kontextes überrascht es kaum, dass ihre Rezeption in anderen Verfassungsordnungen aus unterschiedlichen Motiven und mit verschiedenen Stoßrichtungen erfolgte. Das gilt zumal für die Stellung des Präsidenten im Regierungssystem. Während die Weimarer Verfassung in Irland zudem gerade als Ausdruck des Nationalliberalismus Anklang fand<sup>65</sup>, dominierten als Thema der Rezeption während des Kalten Kriegs die Lehren, die aus dem Scheitern der Weimarer Republik zu ziehen sind<sup>66</sup>.

Unser Band greift verschiedene zeitliche Phasen, Medien und Themen der Rezeption von Weimar heraus. *Carlos-Miguel Herrera* dokumentiert die Vielschichtigkeit der zeitgenössischen Auseinandersetzung mit der Weimarer Verfassung im Nachbarland Frankreich. Dabei unterscheidet er drei Phasen. War die Wahrnehmung der Entwicklungen in Deutschland zunächst von Misstrauen geprägt, nahm das französische Rechtsdenken nach ersten vorsichtigen Annäherungen die Weimarer Verfassung schließlich ernst. Die Wende dahin sieht Herrera bereits durch das Erscheinen einer „deutschen Verfassungschronik“ in der *Revue du droit public* ab 1922 markiert. Der innovative Charakter der Weimarer Reichsverfassung, etwa ihrer sozialen Programmatik oder ihrer halb-direkten Entscheidungsmechanismen, wurde nunmehr aufmerksamer rezipiert. Allerdings blieb die französische Auseinandersetzung mit Weimar, wie Herrera zeigt, nicht ohne Paradoxien. So erschienen Übersetzungen der Weimarer Juristen gerade in einer Zeit, in der sich die Institutionen der Verfassung von 1919 in der Krise befanden. Es scheint so, als hätte es für ihre Rezeption des

---

the French Fifth Republic, 2005 (Analyse des „semi-presidentialism“); *Schönberger* (Fn. 40); *Shen*, The Anomaly of the Weimar Republic's Semi-Presidential Constitution, JPL 2009, 35; *Shen*, Semi-Presidentialism in the Weimar Republic: A Failed Attempt at Democracy, in: Elgie u. a. (Hrsg.), *Semi-Presidentialism and Democracy*, 2014, 229; *Shen* (Fn. 54); *Coffey* (Fn. 42), 224f.

<sup>61</sup> S. etwa *Wang* (Fn. 54).

<sup>62</sup> *Bonavides* (Fn. 45); *Cahillane*, Influence (Fn. 42), 8; *Dukes*, The Labour Constitution, 2014; *Vita* (Fn. 50); *Coffey*, (Fn. 42), 225–227.

<sup>63</sup> *Stolleis*, Die soziale Programmatik der Weimarer Reichsverfassung, in: *Dreier/Waldhoff* (Hrsg.), *Das Wagnis der Demokratie: Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung*, 2018, 195.

<sup>64</sup> *Coffey* (Fn. 42), 227.

<sup>65</sup> *Coffey* (Fn. 42), 223.

<sup>66</sup> *Greenberg*, *The Weimar Century*, 2015; *Neumann/Marcuse/Kirchheimer*, Secret Reports on Nazi Germany: The Frankfurt School Contribution to the War Effort, Secret Reports on Nazi Germany, hrsg. v. Laudani, 2013; dt. Ausgabe *Neumann/Marcuse/Kirchheimer*, Im Kampf gegen Nazideutschland: Berichte für den amerikanischen Geheimdienst 1943–1949, hrsg. v. Laudani, 2016; s. dazu *Choudhry*, Resisting democratic backsliding: An essay on Weimar, self-enforcing constitutions, and the Frankfurt School, *Glob. Con.* 2018, 54.

Scheiterns des republikanischen Modells in Deutschland bedurft – und damit der Bestätigung der Anfangsthese französischer Juristen über die Unmöglichkeit einer Demokratie auf der anderen Seite des Rheins. Herrera gelangt zu dem Schluss, dass die zeitgenössische französische Rezeption der Weimarer Reichsverfassung und der Weimarer Staatsrechtslehre trotz ihrer insgesamt kritischen Stoßrichtung schon aufgrund ihres Ausmaßes im internationalen Vergleich als die bedeutsamste Auseinandersetzung einzuordnen ist.

*Jens Meierhenrich* analysiert die Rezeption der Weimarer Reichsverfassung in der englischsprachigen Literatur. Er zeigt, wie sehr die Ex-Post-Narrative über die Weimarer Verfassung von den Motiven des Ausnahmezustandes, der Krise und des Zusammenbruchs geprägt sind. Seit fast einem Jahrhundert wird die Weimarer Verfassung in der englischsprachigen Literatur vor allem vor dem Hintergrund der Instabilität ihrer letzten Jahre und von ihrem Ende her bewertet. In Auseinandersetzung mit dieser Literatur – insbesondere Johannes Mattern, Harlow Heneman, Frederick Mundell Watkins, Ellen Kennedy – zeigt Meierhenrich, wie die beständige Konzentration auf den „Diktaturparagraphen“ des Art. 48 WRV und die Popularität von Carl Schmitts Denken die reduktionistische Sichtweise auf die Weimarer Verfassung als einer unausgereiften Konstruktion verstärkt hat. Die viel komplexere Geschichte des Weimarer Konstitutionalismus ist in der Literatur zum vergleichenden Verfassungsrecht dagegen nahezu unbekannt. Meierhenrich argumentiert daher, dass diese Geschichte neu geschrieben werden müsse, und bezieht sich dabei vor allem auf Beiträge aus der deutschsprachigen Forschung. Auf diese Weise stellt Meierhenrich der dominierenden Erzählung eines „perverse constitutionalism“ das Motiv des „transformative constitutionalism“ gegenüber, das sich auf den fortschrittlichen Grundrechtskatalog der Weimarer Reichsverfassung, einen „Verfassungspatriotismus *avant la lettre*“ und die Wirtschaftsverfassung stützen lässt.

In seinem Beitrag über den Einfluss der Weimarer Reichsverfassung auf die Verfassungsgebung und die Staatsrechtslehre in Polen verweist *Piotr Czarny* zunächst auf die unmittelbare zeitliche Parallele von Weimarer Verfassung und polnischer März-Verfassung von 1921. Inhaltlich orientierte sich die März-Verfassung indes vor allem an Frankreich, während der sog. Volksementwurf der Abgeordneten der Polnischen Sozialistischen Partei teilweise die deutsche Verfassungslage zum Vorbild genommen hatte. Elemente der „Weimarer Ordnung“ standen auf der Tagesordnung der Verfassungsarbeiten mit den Bestimmungen zur Wahl des Staatsoberhauptes und seiner Stellung gegenüber dem Parlament, den Formen der direkten Demokratie und vor allem den Grundsätzen des Gemeinschaftslebens, insbesondere den sozialen Grundrechten. Allerdings war der Einfluss Weimars vor allem ein negativer, war man in Polen doch um Abgrenzung von Deutschland bemüht. In der Verfassungsdiskussion der folgenden Jahre sollten die deutschen Erfahrungen vor allem die Krise der parlamentarischen Demokratie belegen. Zugleich bot sich die Weimarer Reichsverfassung als

Referenz für diejenigen an, die die Rolle des Staatspräsidenten stärken wollten. In der autoritären April-Verfassung von 1935 lässt sich ein gewisser Einfluss Weimars bei der Wahl des Präsidenten ausmachen. Dessen verfassungsrechtliche Stellung war viel stärker als die des Reichspräsidenten. Jedoch wurde das polnische Staatsoberhaupt mittelbar gewählt und enthielt die Verfassung nur begrenzte und fakultative Elemente plebiszitärer Demokratie. Nach 1989 waren erneut die Einflüsse des französischen Verfassungsrechts gewichtiger. Weimar galt wiederum als Vorbild für Bestrebungen, die Position des Staatsoberhauptes zu stärken. Zudem ist die Stellung des polnischen Ministerpräsidenten gegenüber anderen Regierungsmitgliedern eher mit der Lage des Reichskanzlers nach der Weimarer Reichsverfassung als mit der des französischen Regierungschefs zu vergleichen.

*Eli Salzberger* zeigt die angesichts der historischen Umstände überraschend große Rolle auf, die die Weimarer Verfassung und die Weimarer Rechtskultur bei der Entstehung und Entwicklung des israelischen Rechts im Allgemeinen und des Verfassungsrechts im Besonderen spielten. Über 70 Jahre nach der Unabhängigkeit vereint Israels Rechtsordnung in einzigartiger Weise Elemente von britischem Common Law, europäischem Civil Law, Einflüsse US-amerikanischen und kanadischen Verfassungsrechts und autonome israelische Entwicklungen. Dazu hat beigetragen, dass in den ersten drei Jahrzehnten des Staates Israel am Obersten Gerichtshof Richter mit deutschem und mit angloamerikanischem Hintergrund gleichermaßen prägend waren. Einige deutsche Einflüsse zeigen sich unmittelbar, etwa bei Gesetzesreformen, die die Denkmuster des Common Law zugunsten des deutschen Rechtsdenkens aufgaben. Noch prägender war die Weimarer Verfassung für die Rechtsprechung. Das Scheitern der Weimarer Verfassung spielte eine wichtige Rolle etwa bei der Entwicklung der wehrhaften Demokratie, deren Ambivalenzen Salzberger aufzeigt. Darüber hinaus sind auch naturrechtliche Anwendungen auf Weimarer Lektionen zurückzuführen. Andere Auswirkungen waren eher indirekt und betrafen vor allem die Rechtskultur. Elemente des deutschen Rechtsstaatsverständnisses wurden vor allem von Juristen transportiert, die in der Weimarer Zeit in Deutschland aufgewachsen und ausgebildet worden waren und in den ersten drei Jahrzehnten in den Institutionen des israelischen Staates dominierten. Sie standen gedanklich deutschen Juden der Weimarer Zeit nahe – den letzten Fahnenträgern der Werte der Aufklärung –, während ihre unkritisch-humanistische Sichtweise den Nihilismus, Messianismus und Mystizismus der Epoche ignorierte. Damit verknüpft ist ein Verständnis des Liberalismus, das stärker zum Staat hin orientiert ist als in der individualistischen angloamerikanischen Tradition.

In der Zusammenschau zeigt sich, dass Gegenstand des Transfers – wie auch der bewussten Ablehnung – weniger die konkreten Detailregelungen als vielmehr die Regelungsideen sind. Ihre Resonanz hängt von einem vorgeprägten Problembewusstsein und von bestehenden Sensibilitäten ab. Für vergleichende

Rechtswissenschaft ist die „Migration“ von Verfassungsideen methodologisch herausfordernd<sup>67</sup>. Ihre Bedeutung ist mit Blick auf Weimar indes nicht zu unterschätzen. Für die Krisenfestigkeit und Stabilität der politischen Organisations-Verfassung wie auch für die normative Kraft und Reichweite der Wirtschafts- und Sozialverfassung ist entscheidend, dass das Verfassungsrecht institutionell wie ideell einen Rahmen der friedlichen Auseinandersetzung zwischen den politischen Parteien bildet und diese wiederum die plurale Struktur der Gesellschaft spiegeln. So jedenfalls lautet eine Lehre, die sich aus den Berichten von vor der nationalsozialistischen Verfolgung ins Exil in die USA geflohenen Mitgliedern der Frankfurter Schule für den amerikanischen Geheimdienst ziehen lässt<sup>68</sup>. In diesem Sinne jedenfalls lebt Weimar international fort – und muss es fortleben.

---

<sup>67</sup> *Tushnet*, Some Reflections on Method in Comparative Constitutional Law, in: Choudhry (Hrsg.), *The Migration of Constitutional Ideas*, 2006, 67.

<sup>68</sup> *Neumann/Marcuse/Kirchheimer* (Fn. 66).